

# UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER G. M. B. H. INNSBRUCK

(nebst Musikalien-Verlag, vormals Johann Gross [S. A. Reiss] Innsbruck)

Wir regeln unsern Verkehr mit dem Sortiment mit Wirkung vom 15. August nach folgenden Richtlinien:

1. Wir setzen fixe Grundpreiseinheiten fest, denen wir die aus unserem Hauptkatalog und dem soeben erscheinenden Nachtragsverzeichnis ersichtlichen Friedenspreissätze zugrunde legen. Diese Grundpreiseinheiten sind mit der jeweils geltenden Entwertungsziffer, die wir monatlich im Börsenblatt bekannt geben, zu multiplizieren, wodurch sich der Verkaufspreis ergibt. Der Berechnung der Entwertungsziffer werden die jeweiligen Druckereitarife und die geltenden Papierpreise zugrunde gelegt. Für Monat August gelten folgende Zahlen:

Deutschland . . . . .	60
Österreich . . . . .	4000
Italien . . . . .	4
Tschechoslowakei . . . . .	8
Schweiz . . . . .	1

2. Die Zahlung erfolgt in den genannten Staaten in der betreffenden Landeswährung. Für das gesamte übrige Ausland gilt der Schweizer Preis. Valutaaufschläge entfallen.

3. Neuauflagen unterliegen keiner Preiserhöhung. Alle Neuerscheinungen werden wir in Zukunft mit dem Grundpreis inserieren, der von vornherein mit der jeweils geltenden Entwertungsziffer zu multiplizieren ist.

4. Sämtlichen Kunden gestehen wir das Recht zu, auch bar bezogene Werke zu remittieren, wenn sie in tadellosem Zustand und binnen 10 Tagen bei uns einlangen. Dagegen erkennen wir weder Jahres- noch Vierteljahrskonten an, sondern verlangen Zahlung noch in demselben Monat, in dem die Lieferung erfolgte. Bei späterer Zahlung behalten wir uns das Recht vor, den durch evtl. Erhöhung der Entwertungsziffer entstandenen größeren Betrag einzufordern.

5. Wir rabattieren:

Schulbücher . . . . .	mit 25 %, keine Partien
Wissenschaftliche Werke . . . . .	„ 25 %, „ „
Turistische Behelfe und Karten . . . . .	„ 33 1/3 %, Partie 11/10
Belletristische Werke . . . . .	„ 40 %, Partie 7/6
Musikalien je nach Anzahl 1 Expl. „	25 %
7/6 „	30 %
11/10 „	33 1/3 %
55/50 „	40 %
110/100 „	50 %

6. Wir berechnen weder Porto noch Verpackung, verbitten uns aber Zuschläge jeder Art.

7. Sollte es sich zeigen, dass ein Sortimenter trotzdem Zuschläge irgendwelcher Art einhebt, so entfallen sämtliche oben erwähnten Vergünstigungen ihm gegenüber.

---